

Staatsgerichtshof Baden-Württemberg
Postfach 10 36 53
70031 Stuttgart

Vorab per Telefax: +49 711 212-3024

Mein Zeichen - Bitte stets angeben: Sekretariat / Durchwahl:
EG

Datum:
08.04.2015

Gesetzesverfassungsbeschwerde

des _____

-Beschwerdeführer-

Prozessbev: RA Günther, Zeughausstraße 2, 26121 Oldenburg

wegen

Verstoßes

von § 16 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, Satz 3, § 18 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5, § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 5, 6, Abs. 2 Nr. 1 lit. a und b LHG, § 23 Abs. 3 Satz 1, Satz 6 Nr. 2, 3 und 5, § 24 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1, Satz 7 Halbsatz 2, § 25 Abs. 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99)

gegen

Art. 2 Abs. 1 der Landesverfassung, 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz.

Namens des Beschwerdeführers erhebe ich Verfassungsbeschwerde und **beantrage**:

§ 16 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, Satz 3, § 18 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5, § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 5, 6, Abs. 2 Nr. 1 lit. a und b LHG, § 23 Abs. 3 Satz 1, Satz 6 Nr. 2, 3 und 5, § 24 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1, Satz 7 Halbsatz 2, § 25 Abs. 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) für mit Art. 2 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Art. 5 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz unvereinbar zu erklären.

Vollmacht ist in Kopie beigelegt als Anlage (Anl. **A 1**) und wird im Original nachgereicht.

Begründung:

Der Beschwerdeführer ist Beamter im Dienste des Landes Baden-Württemberg im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit dem Amt eines Professors an der Fachhochschule alimentiert nach der Besoldungsgruppe [...]. [...].

Mit der Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen eine Grundrechtsverletzung durch eine wissenschaftsinadäquate Organisation des Hochschulbetriebs nach den Maßgaben der genannten Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99). Das Hochschulgesetz aus der vorausgegangenen Legislaturperiode steht hier nicht mehr zur Beurteilung, war jedoch sicherlich mindestens ebenso kritikwürdig. Die Regelungen zur Hochschulorganisation wurden jedoch grundlegend neu gefasst und sollen nunmehr verfassungsgerichtlicher Würdigung unterzogen werden.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

1. Beschwerdegegenstand

Nach § 55 Abs. 1 StGHG zulässiger Beschwerdegegenstand ist die unmittelbar durch die angegriffenen Rechtsnormen eingerichtete Hochschulorganisation im Land, wie sie auch an der Hochschule zum Tragen kommt, deren Mitglied der Beschwerdeführer ist.

Die einzelnen angegriffenen Normen des Landeshochschulgesetzes (LHG) lauten:

„§ 16 Rektorat

(3) Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in diesem Gesetz oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist [*nicht angegriffen*]. Es ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Struktur- und Entwicklungsplanung [*insoweit nicht angegriffen*] einschließlich der Personalentwicklung,
 2. die Planung der baulichen Entwicklung,
 3. die Aufstellung der Ausstattungspläne,
 4. den Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen gemäß § 13 Absatz 2,
 5. die kontinuierliche Bewertung und Verbesserung der Strukturen und Leistungsprozesse durch Einrichtung und Nutzung eines Qualitätsmanagementsystems,
 6. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
 7. den Vollzug des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans,
 8. die Verteilung der für die Hochschule verfügbaren Stellen und Mittel nach den Grundsätzen von § 13 Absatz 2,
 9. die Entscheidungen über die Grundstücks- und Raumverteilung nach den Grundsätzen des § 13 Absatz 2,
 10. die Entscheidungen über das Körperschaftsvermögen,
 11. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
 12. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 LBesGBW für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung; die Dekanate sowie die Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien können hierzu Vorschläge unterbreiten; das Rektorat ist an diese Vorschläge nicht gebunden,
 13. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 LBesGBW für die Wahrnehmung von sonstigen Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, soweit nicht der Hochschulrat nach § 20 Absatz 9 Satz 3 Nummer 2 zuständig ist; der Hochschulrat ist über die Entscheidung zu unterrichten,
 14. die Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 LBesGBW,
-

Festsetzungen nach Satz 2 Nummern 11 bis 14 schließen nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach § 38 Absatz 10 und § 60 Absatz 3 LBesGBW die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Befristung nach § 38 Absätze 3 und 4

LBesGBW, über die Ruhegehaltfähigkeit nach § 38 Absatz 6 LBesGBW sowie den Widerruf nach § 38 Absatz 4 Satz 3 LBesGBW mit ein.

§ 18 Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder; vorzeitige Beendigung der Amtszeit; nebenamtliche und nebenberufliche Rektoratsmitglieder

(1) Zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds setzt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat. Der Findungskommission gehören einschließlich der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats gleich viele Mitglieder des Hochschulrats und des Senats sowie beratend eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums an; die Grundordnung regelt die konkrete Zusammensetzung der Kommission im Einvernehmen mit dem Hochschulrat. Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats stimmt die Stellenausschreibung für das hauptamtliche Rektoratsmitglied mit der Findungskommission ab und schreibt die Stelle öffentlich aus.

(2) Die Findungskommission beschließt einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen; der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. Der Hochschulrat und der Senat (Wahlgremien) wählen in einer gemeinsamen Sitzung unter der Leitung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder. Auf Verlangen eines der beiden Wahlgremien werden weitere Bewerberinnen oder Bewerber in den Wahlvorschlag aufgenommen, sofern das Wissenschaftsministerium dazu das Einvernehmen erteilt. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Mitglieder jeweils beider Wahlgremien auf sich vereint. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen jeweils beider Wahlgremien erhält. Wird auch diese Mehrheit nicht erreicht, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer über die einfache Mehrheit der Stimmen jeweils beider Wahlgremien verfügt.

(3) Wird auch im dritten Wahlgang nach Absatz 2 die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so setzt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats ein Wahlpersonengremium ein, auf das das Recht zur Wahl übergeht. Das Wahlpersonengremium besteht aus den externen Mitgliedern des Hochschulrats einschließlich seiner oder seines Vorsitzenden und der gleichen Zahl vom Senat zu benennender Senatsmitglieder. Die Mitglieder aus Hochschulrat und Senat bilden ein einheitliches Wahlorgan, dessen Vorsitz die oder der Vorsitzende des Hochschulrats innehat. Für die Wahl gilt Absatz 2 Sätze 4 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wahlgremien das Wahlpersonengremium tritt. Für den Fall der Stimmgleichheit im dritten Wahlgang regelt die Grundordnung, dass entweder

das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben ist oder dass das Los entscheidet.

(4) ...

(5) Hochschulrat, Senat und Wissenschaftsministerium (Beteiligte) können das Amt eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds im wechselseitigen Einvernehmen vorzeitig beenden. Jeder Beteiligte hat das Recht, den beiden anderen Beteiligten eine vorzeitige Beendigung vorzuschlagen. Der Vorschlag eines Beteiligten ist angenommen, wenn die beiden anderen Beteiligten zustimmen. Die Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 bedürfen in Hochschulrat und Senat jeweils der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Im Falle der vorzeitigen Beendigung ist das betroffene hauptamtliche Rektoratsmitglied aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen oder sein Dienstvertrag zu kündigen, soweit in Satz 7 nichts anderes bestimmt ist. Gehört ein hauptamtliches Rektoratsmitglied nicht als hauptberufliche Professorin oder als hauptberuflicher Professor einer Hochschule des Landes Baden-Württemberg an, tritt es mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die vorzeitige Beendigung der Amtszeit erfolgte, für den Rest ihrer oder seiner Amtszeit kraft Gesetzes in den einstweiligen Ruhestand.

§ 19 Senat

(1) Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Kunstausübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Studium, dualer Ausbildung und Weiterbildung, soweit diese nicht durch Gesetz einem anderen zentralen Organ, den Fakultäten oder Studienakademien zugewiesen sind *[nicht angegriffen]*. Der Senat ist insbesondere zuständig für die

1. Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gemeinsam mit dem Hochschulrat nach Maßgabe von § 18 Absätze 1 bis 3 und die Mitwirkung nach § 18 Absatz 5,
2. Wahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder nach Maßgabe von § 18 Absatz 6,
3. Zustimmung zu Struktur- und Entwicklungsplänen *[nicht angegriffen]*,
4. Stellungnahme zu Entwürfen des Haushaltsvoranschlags oder zum Wirtschaftsplan,
5. Stellungnahme zum Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen,
6. Stellungnahme zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Stellungnahme entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,

... .

(2) Dem Senat gehören an

1. kraft Amtes

- a) die Rektoratsmitglieder nach § 16 Absatz 1,
- b) die Dekaninnen und Dekane im Sinne von § 24,

....

§ 23 Dekanat

(3) Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt. Im Rahmen der von Hochschulrat und Rektorat getroffenen Festlegungen ist das Dekanat darüber hinaus insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät [*nicht angegriffen*],
2. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans,
3. die Entscheidung über die Verwendung der vom Rektorat der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 13 Absatz 2,
4. den Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
5. die Evaluationsangelegenheiten nach § 5 Absatz 2.

§ 24 Dekanin, Dekan

(3) Die Dekanin oder der Dekan wird auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gewählt; Der Fakultätsrat kann die Dekanin oder den Dekan mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen [*nicht angegriffen*]; die Rektorin oder der Rektor hat ein Vorschlagsrecht für die Abwahl der Dekanin oder des Dekans.

§ 25 Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat berät in allen Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung.“

2. Beschwerdebefugnis

Der Beschwerdeführer ist grundrechtsberechtigt nach Art. 2 Abs. 1 der LVerf , 5 Abs. 3 Satz 1 GG und damit beschwerdebefugt.

Fachhochschullehrer, denen die eigenständige Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre übertragen worden ist, können sich auf die Freiheit von Wissenschaft, Lehre und Forschung (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) berufen.

Leitsatz 1 des *BVerfG*, Beschluss vom 13. April 2010 – 1 BvR 216/07 –, BVerfGE 126, 1-29.

Die Sicherung der Wissenschaftsfreiheit durch organisatorische Regelungen verlangt, dass die Träger der Wissenschaftsfreiheit durch ihre Vertreter in Hochschulorganen Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit abwehren und ihre fachliche Kompetenz zur Verwirklichung der Wissenschaftsfreiheit in die Universität einbringen können. Der Gesetzgeber muss daher ein hinreichendes Niveau der Partizipation der Grundrechtsträger gewährleisten.

Das Gesamtgefüge der Hochschulverfassung kann insbesondere dann verfassungswidrig sein, wenn dem Leitungsorgan substantielle personelle und sachliche Entscheidungsbe fugnisse im wissenschaftsrelevanten Bereich zugewiesen werden, dem mit Hochschullehrern besetzten Vertretungsgremium im Verhältnis hierzu jedoch kaum Kompetenzen und auch keine maßgeblichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte verbleiben.

Leitsätze zu *BVerfG*, Beschluss vom 20. Juli 2010 – 1 BvR 748/06 –, BVerfGE 127, 87-132.

Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gewährleistet Grundrechtsschutz im Hinblick auf eine freiheitssichernde Ausgestaltung von Wissenschaftsorganisationen durch den Staat. Die Wissenschaftsfreiheit enthält einen Anspruch darauf, dass der Gesetzgeber insbesondere auch durch die Ausgestaltung der Kreation der Leitungsorgane kein System schafft, das typischerweise Entscheidungen ermöglicht, die die Freiheit von Forschung und Lehre gefährden.

BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 2014 – 1 BvR 3217/07 –, Rn. 46, juris.

3. Rechtswegerschöpfung/Subsidiarität

Hochschullehrer können Grundrechtsschutz aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG unmittelbar gegenüber Organisationsnormen geltend machen, wenn eine wissenschaftsinadäquate Organisation eine Grundrechtsgefährdung bewirkt (vgl. Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juli 2010 - 1 BvR 748/06 -, juris Rn. 86, und vom 24. Juni 2014 - 1 BvR 3217/07 -, juris Rn. 44). Für diesen Rechtsschutz ist ausschließlich die Verfassungsbeschwerde gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 Abs. 1 BVerfGG der zulässige Rechtsbehelf (zur Abgrenzung vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 2014, a.a.O., Rn. 50 ff.), freilich nur innerhalb Jahresfrist nach Inkrafttreten des Gesetzes,

OVG Berlin, Beschluss vom 10. November 2014 – OVG 5 N 11.13 –, Rn. 21, juris unter Hinweis auf die Rspr. des BVerfG.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen Befugnisnormen nicht im Hinblick auf eine konkrete zukünftige Entscheidung, gegen die dann auch zunächst fachgerichtlicher Rechtsschutz gesucht werden kann und müsste. Vielmehr wendet er sich gegen eine wissenschaftsinadäquate Organisation, also gegen das strukturelle Risiko wissenschaftsfremder Entscheidungen, die seine Wissenschaftsfreiheit gefährden. Eine gegen die Organisation als wissenschaftsinadäquat gerichtete Verfassungsbeschwerde ist ein aliud, nicht aber eine Vorstufe der Abwehr einer künftigen Entscheidung, denn von zentraler Bedeutung ist die strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit durch das hochschulorganisatorische Gesamtgefüge, die nicht nur dazu genutzt wird, um eine eigentlich kritisierte Entscheidung im Einzelfall anzugreifen.

BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 2014 – 1 BvR 3217/07 –, Rn. 46, juris.

Ein anderweitiger Rechtsweg nach § 55 Abs. 2 Satz 1 StGHG ist nicht eröffnet.

4. Frist

Das Landeshochschulgesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) wurde im Gesetzblatt vom 8. April 2014 verkündet und trat nach Art. 20 Satz 2 3. HRÄG am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Die Frist nach § 56 Abs. 4 StGHG von einem Jahr nach Eintritt des Ereignisses des Inkrafttretens des Gesetzes – hier am 09. April 2014 – ist eingehalten.

II. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet. Die Regelungen über die Befugnisse des Rektorats in Abgrenzung zu denen des Senats in § 16 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 Nrn. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, Satz 3 LHG und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 5, 6 LHG, die Mitgliedschaft des Rektorats im Senat nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 lit. a LHG sowie über die Bestellung und Abbestellung des Rektorats nach § 18 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 LHG sowie die Überlagerung des Senats mit dezentralen hierarchisierten Strukturen nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 lit. b LHG und dem Vorschlagsrecht des Rektorats für die Wahl und Abwahl von Dekanen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1, Satz 7 Halbsatz 2 LHG und die Befugnisse des Dekans nach § 23 Abs. 3 Satz 1, Satz 6 Nr. 2, 3 und 5 LHG in Abgrenzung zu denen des Fakultätsrats nach § 25 Abs. 1 Satz 1 LHG sind in ihrem Gesamtgefüge mit den Anforderungen des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG an den Schutz der Wissenschaftsfreiheit vor strukturellen Gefährdungen nicht vereinbar.

1. Rechtsprechung zur Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit

Dabei beruft sich der Beschwerdeführer auf die bisherige grundlegende Judikatur des Bundesverfassungsgerichts:

Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG enthält neben einem individuellen Freiheitsrecht eine objektive, das Verhältnis von Wissenschaft, Forschung und Lehre zum Staat regelnde, wertentscheidende Grundsatznorm. Der Staat muss danach für funktionsfähige Institutionen eines freien universitären Wissenschaftsbetriebs sorgen und durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass das individuelle Grundrecht der freien wissenschaftlichen Betätigung so weit unangetastet bleibt, wie das unter Berücksichtigung der anderen legitimen Aufgaben der Wissenschaftseinrichtungen und der Grundrechte der verschiedenen Beteiligten möglich ist (vgl. BVerfGE 127, 87 <114>; stRspr).

Wissenschaft ist ein grundsätzlich von Fremdbestimmung freier Bereich autonomer Verantwortung. Dem Freiheitsrecht liegt auch der Gedanke zu Grunde, dass eine von gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitvorstellungen freie Wissenschaft die ihr zukommenden Aufgaben am besten erfüllen kann (vgl. BVerfGE 47, 327 <370>; 111, 333 <354>; 127, 87 <115>). Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verpflichtet daher den Staat zu Schutz und Förderung wissenschaftlicher Betätigung und garantiert den in der Wissenschaft Tätigen zugleich eine Teilhabe am Wissenschaftsbetrieb (vgl. BVerfGE 35, 79 <115 f.>); diese Mitwirkung ist kein Selbstzweck, sondern dient dem Schutz vor wissenschaftsinadäquaten Entscheidungen (vgl. BVerfGE 127, 87 <115>; 130, 263 <299 f.>).⁵⁷³

Der Gesetzgeber verfügt über einen weiten Gestaltungsspielraum, um den Wissenschaftsbetrieb mit Blick auf die unterschiedlichen Aufgaben von wissenschaftlichen Einrichtungen und auf die Interessen aller daran Beteiligten in Wahrnehmung seiner gesamtgesellschaftlichen Verantwortung zu regeln. Er ist nicht an überkommene Modelle der Hochschulorganisation gebunden (vgl. BVerfGE 35, 79 <116>; 127, 87 <116 f.> m.w.N.; stRspr) und darf zur Verwirklichung seiner hochschulpolitischen Auffassungen (vgl. BVerfGE 35, 79 <120>) Anforderungen an eine effiziente Organisation, gute Haushaltsführung und klare Verantwortungszuweisung unterschiedlich gewichten.

Die Sicherung der Wissenschaftsfreiheit durch organisatorische Regelungen verlangt aber, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler durch ihre Vertretung in Hochschulorganen Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit abwehren und ihre fachliche Kompetenz zur Verwirklichung der Wissenschaftsfreiheit in die Organisation einbringen können. Der Gesetzgeber muss für die Organisation der Wissenschaftsfreiheit ein Gesamtgefüge schaffen, in dem Entscheidungsbefugnisse und Mitwirkungsrechte, Einflussnahme, Information und Kontrolle so beschaffen sind, dass Gefahren für die Freiheit von Lehre und Forschung vermieden werden (vgl. BVerfGE 127, 87 <116 ff.>). Organisationsnormen sind dann mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG nicht vereinbar, wenn durch sie ein Gesamtgefüge geschaffen wird, das die freie wissenschaftliche Betätigung und Aufgabenerfüllung strukturell gefährdet (vgl. BVerfGE 127, 87 <115 f.>).⁵⁸⁴

Die mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG garantierte hinreichende Mitwirkung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im wissenschaftsorganisatorischen Gesamtgefüge einer Hochschule erstreckt sich auf alle wissenschaftsrelevanten Entscheidungen. Dies sind nicht nur Entscheidungen über konkrete Forschungsvorhaben oder Lehrangebote, sondern auch über die Planung der weiteren Entwicklung einer Einrichtung und über die Ordnungen, die für die eigene Organisation gelten sollen (vgl. BVerfGE 35, 79 <123>). Wissenschaftsrelevant sind auch alle den Wissenschaftsbetrieb prägenden Entscheidungen über die Organisationsstruktur und den Haushalt (vgl. BVerfGE 35, 79 <123>; 61, 260 <279>; 127, 87 <124 ff., 126>), denn das Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit liefe leer, stünden nicht auch die organisatorischen Rahmenbedingungen und die Ressourcen zur Verfügung, die Voraussetzungen für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Freiheit sind (vgl. BVerfGE 35, 79 <114 f.>).

Der Gesetzgeber darf insbesondere die Art und Weise der Mitwirkung im wissenschaftsorganisatorischen Gesamtgefüge frei gestalten, solange die wissenschaftlich Tätigen an wissenschaftsrelevanten Entscheidungen hinreichend mitwirken können (vgl. BVerfGE 127, 87 <116 f.>). Angelegenheiten, die der Selbstbestimmung der Grundrechtsträger unterliegen, dürfen allerdings ohnehin weder Vertretungsorganen noch Leitungsorganen zur Entscheidung zugewiesen werden (vgl. BVerfGE 127, 87 <118>). Andere wissenschaftsrelevante Angelegenheiten kann der Gesetzgeber angemessen ausgestalteten Organen zur Entscheidung zuweisen. So können Vertretungsorgane die verfassungsrechtlich garantierte Selbstbestimmung auch der Organisation von Wissenschaft sichern und vor wissenschaftsgefährdenden Entscheidungen schützen, sofern sie pluralistisch zusammengesetzt sind und es so ermöglichen, die auch innerhalb der Wissenschaft bestehenden Unterschiede in die Organisation sachverständig einzubringen (zum funktionalen Pluralismus BVerfGE 35, 79 <126 ff.>). Kleine Leitungsorgane sind demgegenüber auf straffe Entscheidungsfindung hin angelegt und können in Distanz zu den einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern dynamischer agieren.

Aus der Bedeutung plural zusammengesetzter Vertretungsorgane für die Selbstorganisation der Wissenschaft folgt kein grundsätzlicher Vorrang solcher Organe gegenüber den Leitungsorganen. Die Zuweisung von Entscheidungsbefugnissen an Leitungsorgane darf jedoch nur in dem Maße erfolgen, wie sie inhaltlich begrenzt und organisatorisch so abgesichert sind, dass eine strukturelle Gefährdung der Wissenschaft ausscheidet (vgl. BVerfGE 111, 333 <357 f.>; 127, 87 <118>). Zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit kann es daher erforderlich sein, den Grundrechtsberechtigten die Möglichkeit einzuräumen, ihre Auffassung mit Blick auf solche Entscheidungen tatsächlich selbst durchzusetzen, und sie nicht auf die Möglichkeit bloßer Stellungnahmen zu verweisen (vgl. für die Gruppe der Hochschullehrenden BVerfGE 35, 79 <145>). Aus der Wissenschaftsfreiheit ergibt sich dabei

zwar kein Recht, die Personen zur Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung ausschließlich selbst zu bestimmen (vgl. BVerfGE 111, 333 <365>). Doch ist das Recht eines plural zusammengesetzten Vertretungsorgans zur Bestellung und auch zur Abberufung von Leitungspersonen ein zentrales und effektives Einfluss- und Kontrollinstrument der wissenschaftlich Tätigen auf die Organisation. Je höher Ausmaß und Gewicht der den Leitungspersonen zustehenden Befugnisse sind, desto eher muss die Möglichkeit gegeben sein, sich selbstbestimmt von diesen zu trennen (vgl. BVerfGE 127, 87 <130 f.>). Je mehr, je grundlegender und je substantieller wissenschaftsrelevante personelle und sachliche Entscheidungsbefugnisse dem kollegialen Selbstverwaltungsorgan entzogen und einem Leitungsorgan zugewiesen werden, desto stärker muss im Gegenzug die Mitwirkung des Selbstverwaltungsorgans an der Bestellung und Abberufung dieses Leitungsorgans und an dessen Entscheidungen ausgestaltet sein. Der Gesetzgeber muss diesen Zusammenhang durchgängig berücksichtigen.

Der organisationsrechtliche Gewährleistungsgehalt des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG schützt vor der strukturellen Gefährdung durch wissenschaftsinadäquate Entscheidungen in der Organisation selbst und begrenzt die staatliche Aufsicht. Der Gesetzgeber muss ein hinreichendes Maß an Mitwirkung der wissenschaftlich Tätigen an wissenschaftsrelevanten Entscheidungen von Leitungsorganen innerhalb der Organisation sichern. Zwar kann sich die staatliche Aufsicht wissenschaftlicher Einrichtungen in Fragen allgemeiner Verwaltung an Zweckmäßigkeitserwägungen orientieren, in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten ist sie aber begrenzt (vgl. BVerfGE 35, 79 <122 f.>).

Diese durch das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 24. Juni 2014 (Az. 1 BvR 3217/07) – nach juris, Rn. 61 ff.) festgestellten Rechtsgrundsätze gelten erst recht auch außerhalb der Krankenversorgung, wo Gesetzgebung und Aufsicht des Staates noch stärker allein den Wissenschaftsbezug der Organisationsnormen im Blick haben müssen.

2. Diesen Grundsätzen werden die angegriffenen Bestimmungen des LHG nicht gerecht:

Dem Rektorat kommen in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten Entscheidungsbefugnisse zu, die nicht durch eine jeweils durchgreifende Mitwirkungsmöglichkeit des Kollegialorgans begleitet werden (unter a)). Eine Kompensation des mangelnden Einflusses in der Sachmaterie wird nicht durch hinreichende sonstige Einflüsse des zentralen Kollegialorgans auf das Leitungsorgan im Gesamtgefüge der Hochschulorganisation erreicht (unter b)). Daraus folgt das verfassungsrechtliche Manko der nicht hinreichenden Mitwirkung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im wissenschaftsorganisatorischen Gesamtgefüge auf zentraler Ebene. Noch stärker kommen auf Fakultätsebene dem Leitungsorgan in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten Entscheidungsbefugnisse zu, die nicht durch eine jeweils durchgreifende Mitwirkungsmöglichkeit des Kollegialorgans Fakultätsrat be-

gleitet werden (unter c)). Eine Kompensation des mangelnden Einflusses in der Sachmaterie wird nicht durch hinreichende sonstige Einflüsse des dezentralen Kollegialorgans auf das dezentrale Leitungsorgan im Gesamtgefüge der Hochschulorganisation erreicht, weil zu viele Hemmnisse für eine wirkungsvolle Selbstbestimmung der Wissenschaftler hinsichtlich der Kurationsrechte gerade auch wegen der Verschränkung mit der zentralen Organisation bestehen (unter d)). Daraus folgt das verfassungsrechtliche Manko der nicht hinreichenden Mitwirkung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im wissenschaftsorganisatorischen Gesamtgefüge auf dezentraler Ebene.

a) wissenschaftsrelevante Alleinentscheidungsbefugnisse des Rektorats

Das Rektorat hat nach § 16 Abs. 3 Satz 1 LHG eine Auffangzuständigkeit für alle Angelegenheiten, für die im LHG oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Diese Auffangzuständigkeit wird gerade für wissenschaftsrelevante Materien hinreichend begrenzt durch die Zuständigkeit des Senats nach § 19 Abs. 1 Satz 1 LHG zur Entscheidung in Angelegenheiten von Forschung, Kunstausbübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Studium, dualer Ausbildung und Weiterbildung, soweit diese nicht durch Gesetz einem anderen zentralen Organ, den Fakultäten oder Studienakademien zugewiesen sind. Die so begrenzte Auffangzuständigkeit des Rektorats wurde daher vorliegend nicht angegriffen. Jedoch sind dem Rektorat verschiedene spezielle wissenschaftsrelevante Entscheidungsbefugnisse über die Planung, Zuweisung und sonstige Entscheidung über Stellen und Mitteln (unter aa)) und über die Personalentwicklung, das Qualitätsmanagement sowie über Leistungsbezüge nach der W-Besoldung (unter bb)) zugewiesen, denen keine hinreichende, spezielle Mitwirkungsbefugnis des Senats gegenübersteht. Der Rückgriff auf die allgemeine Zuständigkeit des Senats nach § 19 Abs. 1 Satz 1 LHG verbietet sich in diesen spezialrechtlich konkret ausgeformten Materien.

aa) Planung von, Zuweisung von und sonstige Entscheidung über Stellen, Bauten, Infrastruktur und Mittel

Zu den wissenschaftsrelevanten Sachmaterien rechnen sich sämtliche unter § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 10 LHG genannten Entscheidungsbefugnisse des Rektorats. Bis auf § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 LHG ist damit der Bereich der Planung von, Zuweisung von und sonstigen Entscheidung über Stellen, Bauten, Infrastruktur und Mittel betroffen.

Wissenschaftsrelevant sind insbesondere auch Entscheidungen über die Planung der weiteren Entwicklung einer Einrichtung und auch alle den Wissenschaftsbetrieb prägenden Entscheidungen über die Organisationsstruktur und den Haushalt, denn das Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit liefe leer, stünden nicht auch die organisatorischen Rahmenbedingungen und die Ressourcen zur Verfügung, die Voraussetzungen für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Freiheit sind.

Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken werden dann aufgeworfen, wenn im organisatorischen Gesamtgefüge weichenstellende Entscheidungen über die Entwicklung, die Organisation und die Ressourcen für Forschung und Lehre im Wesentlichen dem zentralen Leitungsorgan zugewiesen und dem Senat entzogen sind,

vgl. *BVerfG*, Beschluss vom 24. Juni 2014 – 1 BvR 3217/07 –, Rn. 65, juris.

Allein im Bereich der Struktur- und Entwicklungsplanung hat der Senat nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG eine Zustimmungsbefugnis. Die unter § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LHG auch mit angesprochenen Kompetenz zur Personalentwicklung, hinsichtlich derer dem Senat kein ausdrückliches Mitwirkungsbefugnis zukommt, wird im personalrechtlichen Zusammenhang unter bb) aufgegriffen.

Es erscheint bereits bedenklich, dass eine klare Zuständigkeitsabgrenzung zwischen der Entscheidungskompetenz des Rektorats über die Struktur- und Entwicklungsplanung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LHG und der Kompetenz des Hochschulrats zur Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne nach § 20 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 LHG fehlt und durch die Doppelung unklar bleibt, welches der beiden Organe eigentlich zuständig ist. In der Literatur wird dazu vertreten, dem Rektorat obliege die Vorbereitung der durch den Hochschulrat zu beschließenden Struktur- und Entwicklungsplanung,

Sandberger in Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg, 2013, LHG BW § 16 Rn. 4 Spiegelstrich 1.

Das Gesetz spricht jedoch nicht ausdrücklich von einer bloßen Vorbereitung und eine solch einschränkende Auslegung des Gesetzeswortlauts liegt angesichts der Auffangzuständigkeit des Rektorats nach § 16 Abs. 3 Satz 1 LHG und der darin zum Ausdruck kommenden Rolle des Rektorats als „Königsorgan“ der Hochschule nicht nahe.

In der Literatur wird weiter vertreten, es handele sich bei der Erarbeitung und Fortschreibung der Struktur- und Entwicklungspläne um einen innerhalb der Hochschule aufsteigenden Vorgang bzw. einen „bottom up Prozess“,

Sandberger a. a. O. LHG BW § 7 Rn. 2 a.E., § 20 Rn. 3

Allerdings ist teilweise auch nur von einem engen Zusammenwirken mit den anderen Organen der Hochschule die Rede,

Herberger in Haug (Hrsg.) Das Hochschulrecht i Baden-Württemberg. 2. Aufl. (2009), S. 105, Rn. 299.

Nach dem Gesetz, das Regelungen in §§ 7, 13 Abs. 2 Satz 2, 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 20 Abs. 1 Satz 1, Satz 4 Nr. 2 LHG enthält und in §§ 23 Abs. 3 Satz 6 Nr. 1, 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG die Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät erwähnt, kann von einem von der dezentralen Ebene zur zentralen Ebene und von kollegial-

pluralistischen Entscheidungsvorgängen zu monokratischen Entscheidungsvorgängen ablaufenden Entscheidungsprozess, der das Prädikat hierarchisch aufsteigend verdient, nicht die Rede sein. Das Gesetz legt vielmehr das Gegenteil nahe: Das Dekanat auf dezentraler Ebene hat seine Entscheidungen nach § 23 Abs. 3 Satz 6 LHG ausdrücklich nur im Rahmen der von Hochschulrat und Rektorat getroffenen Festlegungen zu treffen, diese Formulierung ist der Planungsaufgabe des Dekanats unmittelbar vorangestellt. Die kollegialen Organe Senat und Fakultätsrat sind ausdrücklich ausschließlich zur Mitwirkung durch die Erteilung ihrer jeweiligen Zustimmung aufgerufen, was nicht ersichtlich anders wirkt als die nachträgliche Zustimmung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 LHG durch das Wissenschaftsministerium und insbesondere keine gestalterische Einbeziehung in den Entscheidungsvorgang mit sich bringt.

Immerhin hat der Senat als Kollegialorgan an dieser Stelle durch seine Zustimmungsbefugnis noch eine Art Vetorecht, dass jedenfalls eine als wissenschaftsinadäquat angesehene Struktur- und Entwicklungsplanung blockiert werden kann. Eine Mitgestaltungsrecht ist damit jedoch nicht verbunden, es bleibt ein bloß formales Mitwirkungsrecht der Zustimmung oder Ablehnung.

Dieses bloße Vetorecht bei der grundlegenden Struktur- und Entwicklungsplanung mag verfassungsrechtlich noch hingenommen werden können, wenn im Rahmen der Detaillierung und Konkretisierung der weiteren Entscheidungsabläufe eine Weichenstellung hin zu einer stärkeren Einbeziehung der Kollegialorgane und insbesondere des Senats erfolgte. Denn aus der Struktur- und Entwicklungsplanung werden alle weiteren Festlegungen für die Planung von, Zuweisung von und sonstige Entscheidung über Stellen, Bauten und Mittel getroffen, insbesondere die im Planungs- und Detaillierungsvorgang unmittelbar nachfolgenden Hochschulverträge nach § 13 Abs. 2 Satz 3 LHG. Auf den Struktur- und Entwicklungsplänen und diesen Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen mit dem Land bzw. Wissenschaftsministerium bauen dann auch die weiteren Entscheidungsmaterien nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10 LHG über die Planung der baulichen Entwicklung, die Aufstellung der Ausstattungspläne, die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder die Aufstellung des Wirtschaftsplans, den Vollzug des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans, die Verteilung der für die Hochschule verfügbaren Stellen und Mittel nach den Grundsätzen von § 13 Abs. 2 LHG, über die Grundstücks- und Raumverteilung nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 2 LHG und über das Körperschaftsvermögen auf, die allesamt Entscheidungskompetenzen des Rektorats bezeichnen.

Für den Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen mit dem Land und die weiteren Festlegungen zu den Detaillierungen und Konkretisierungen für die Planung von, Zuweisung von und sonstige Entscheidung über Stellen, Bauten und Mittel stehen dem Senat dann dem entgegen jedoch nur noch marginale Mitwirkungsrechte zu. Der Senat

wirkt nur noch mit durch die Stellungnahme zu Entwürfen des Haushaltsvoranschlags oder zum Wirtschaftsplan, die Stellungnahme zum Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen und die Stellungnahme zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Letztere entfällt gänzlich bei Übereinstimmung der Funktionsbeschreibung von Stellen mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan, § 19 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4, 5 und 6 LHG.

Ein partielles Stellungnahmerecht ist jedoch ein weiches, unmaßgebliches Mitwirkungsrecht, das nicht hinreichend geeignet ist, den Entscheidungsvorgang zu beeinflussen oder gar zu prägen.

Hinsichtlich der abschließenden Verteilung der Ressourcen insbesondere durch Zusagen über die Ausstattung nach § 48 Abs. 4 LHG durch das Rektorat ist ebenfalls keinerlei Einfluss durch den Senat als Kollegialorgan ersichtlich.

Es bestehen daher durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken, weil vorliegend im organisatorischen Gesamtgefüge weichenstellende Entscheidungen über die Entwicklung, die Organisation und die Ressourcen für Forschung und Lehre im Wesentlichen dem zentralen Leitungsorgan zugewiesen und dem Senat entzogen sind.

bb) Personalentwicklung, Qualitätsmanagement und Leistungsbezüge

Weiterhin sind personalrechtliche Materien wissenschaftsrelevant, soweit diese sich nicht ausschließlich innerhalb der Hochschulverwaltung abspielen, sondern unmittelbar das Wissenschaftspersonal, insbesondere also die als Wissenschaftler tätigen Hochschullehrer betreffen. Zum Bereich wissenschaftsrelevanter Angelegenheiten sind auch die Personalentscheidungen in Angelegenheiten der Hochschullehrer und ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiter zu rechnen,

BVerfG, Urteil vom 29. Mai 1973 – 1 BvR 424/71, 1 BvR 325/72 –, BVerfGE 35, 79-170, Rn. 115.

Wissenschaftsrelevant sind daher auch die Planung und Durchführung der Personalentwicklung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LHG, die Einbeziehung des Wissenschaftspersonals in die kontinuierliche Bewertung und Verbesserung der Strukturen und Leistungsprozesse durch Einrichtung und Nutzung eines Qualitätsmanagementsystems nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 LHG und die Festsetzung von Leistungsbezügen (Berufungs-/Bleibe-, besondere und Funktionsleistungsbezüge) sowie der Forschungs- und Lehrzulagen für die Professoren mit einem konkreten Amt der Besoldungsordnung W nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11, 12, 13, 14 LHG.

Das Rektorat trifft Entscheidungen zur Planung und im Einzelfall der Personalentwicklung, § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LHG, richtet zur Sicherung einer hohen Qualität und Leistungsfähigkeit ein Qualitätsmanagementsystem ein, §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 LHG

und entscheidet über Leistungsbezüge der W-Besoldung, §§ 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11, 12, 13, 14 LHG. Die Bereiche Personalentwicklung, Qualitätsmanagement und Leistungsbezüge stehen dabei in einem engen wechselseitigen Bezug und sind daher hier abschließend gemeinsam zu würdigen. Die Personalentwicklung erfolgt wie die Vergabe von Leistungsbezügen regelmäßig auf der Grundlage individueller Zielvereinbarungen. Zur Bewertung und Evaluierung der Ziele und der Zielerreichung ist dann das Qualitätsmanagementsystem heranzuziehen. Es geht um die Festlegung und Überprüfung von Leistungszielen und deren Honorierung/Sanktionierung im Rahmen der wissenschaftlichen Tätigkeit.

Die monokratische Entscheidung durch das Rektorat ist dabei nur insoweit zulässig, als sie durch verfahrenstechnische und inhaltliche Begrenzung so abgesichert wird, dass sie wissenschaftsadäquat ausfällt.

aaa) Personalentwicklung

Für die Personalentwicklung ist keinerlei konkrete verfahrensrechtliche oder inhaltliche Begrenzung ersichtlich.

bbb) Qualitätsmanagement

Hinsichtlich der Wissenschaftsevaluation, die den Kern des Qualitätsmanagements darstellt, hat das Bundesverfassungsgericht bereits grundlegende Entscheidungen aus Anlass der Überprüfung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes getroffen:

„Für die Sicherung wissenschaftsadäquater Evaluationskriterien ist zur Vermeidung wissenschaftsinadäquater Steuerungspotentiale eine angemessene Beteiligung der Vertreter der Wissenschaft im Verfahren der Festlegung der Kriterien unabdingbar. Dabei ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, dass diese Kriterien in den verschiedenen Disziplinen unterschiedlich sein können und gegebenenfalls auch sein müssen. Außerdem sind disziplinübergreifende Unterschiede in Rechnung zu stellen, etwa hinsichtlich einer abstrakt-theoretischen Grundlagenforschung mit (ungewissem) langfristigem Ertrag gegenüber einer kurzfristig ausgerichteten anwendungs- und nachfrageorientierten wissenschaftlichen Tätigkeit. Eine Evaluation allein oder ganz wesentlich anhand eines einzigen Kriteriums, etwa eingeworbener Drittmittel, würde dem nicht gerecht. Soweit die Einwerbung von Drittmitteln als Bewertungskriterium dient, darf es sich nicht um Drittmittel handeln, deren Entgegennahme Anreize für eine auftrags- und ergebnisorientierte Forschung setzt.

...

Jedenfalls im gegenwärtigen Stadium der Diskussion, Erprobung und erst allmählichen Herausbildung bewährter Praktiken der Wissenschaftsevaluation auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene ist der Gesetzgeber verfassungsrechtlich noch

nicht gehalten, solche Kriterien festzuschreiben. Vielmehr kann er im Rahmen seines Einschätzungs- und Prognosespielraums ein Modell etablieren, in dem die Herausarbeitung von solchen Kriterien einem inneruniversitären Prozess überlassen bleibt. Dieser Prozess ist durch Regelungen des Brandenburgischen Hochschulgesetzes gestaltet, und im Ergebnis besteht keine strukturelle Gefahr für die Möglichkeit, Wissenschaft frei auszuüben. Den Gesetzgeber trifft aber insoweit eine Beobachtungs- und gegebenenfalls eine Nachbesserungspflicht, sobald Gefahren für die Wissenschaftsfreiheit, zum Beispiel durch die Verwendung wissenschaftsinadäquater Kriterien, auftreten (vgl. BVerfGE 95, 267 <314> m.w.N.).“

BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 2004 – 1 BvR 911/00, 1 BvR 927/00, 1 BvR 928/00 –, BVerfGE 111, 333-365, Rn. 152, 154.

Vorliegend ist festzustellen, dass der Gesetzgeber keinerlei inhaltliche Kriterien für die Ausgestaltung des Evaluationsverfahrens liefert. Das ist deswegen beachtlich, weil das Einführungsstadium für bewährte Praktiken der Wissenschaftsevaluation, wie es durch das Bundesverfassungsgericht a.a.O. betont wurde, inzwischen mehr als zehn Jahre zurückliegt. Der Gesetzgeber ist seiner Beobachtungspflicht und Pflicht, bewährte Praktiken bei der Festlegung von Kriterien der Wissenschaftsevaluation zu beobachten, aufzunehmen, zu bündeln und gesetzlich zu etablieren, offenbar nicht nachgekommen.

Das inhaltliche Manko wird verschärft durch ein verfahrenstechnisches Manko: Soweit die Festlegung inhaltlicher Kriterien der Evaluation und die nähere Vorgehensweise bei der Evaluation noch immer allein innerhochschulischen Prozessen überlassen bleibt, muss zumindest sichergestellt sein, dass die Wissenschaftler einen hinreichenden Einfluss hierauf haben, eine angemessene Beteiligung der Vertreter der Wissenschaft ist unabdingbar. Das ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 LHG obliegt gerade dem Rektorat als monokratischem Leitungsorgan die Einrichtung und Nutzung eines Qualitätsmanagementsystems, das Rektorat hat zudem die Gesamtverantwortung für das Qualitätsmanagementsystem, § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 LHG.

Bei den Kompetenzen des Senats zur Satzungsgebung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG wird diesem Beschlussfassungskompetenz für ganz spezielle Satzungen, insbesondere für die Verwaltung und Benutzung der Hochschuleinrichtungen einschließlich Gebühren und Entgelte, für die Wahlen sowie über die Aufnahmeprüfung, Studienjahreinteilung, Zugang, Zulassung, Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation von Studierenden zugewiesen. Hinsichtlich der Evaluationsatzung nach § 5 Abs. 3 Satz 4 LHG wird eine solche Beschlussfassungskompetenz des Senats nicht gesetzlich geregelt. Es bleibt bei der Auffangzuständigkeit des Rektorats nach § 16 Abs. 3 Satz 1 LHG.

Jedenfalls ist davon auszugehen, dass der Einfluss der Wissenschaftler auch bei der nicht näher vorgegebenen, innerhochschulischen Festlegung von Evaluationsverfahren und

-kriterien nicht in der Weise zum Tragen kommen kann, wie es zur Vermeidung von wissenschaftsinadäquater Steuerung erforderlich wäre.

An der Hochschule des Beschwerdeführers wurde eine Evaluationsatzung,

beigefügt als Anlage (Anl. **A 2**),

zwar durch den Senat erlassen, ohne dass dessen Kompetenz hierfür näher problematisiert wurde.

Diese Satzung verzichtet jedoch vollständig darauf, Kriterien für die Evaluation von Lehre und Forschung zu benennen und belässt die Festlegung von Kriterien allein dem Rektorat bzw. den vom Rektorat mit der Wahrnehmung der Evaluation beauftragten Stellen der zentralen Hochschulverwaltung.

Es erscheint daher nach den Maßgaben des Hochschulgesetzes in keiner Weise sichergestellt, dass Vertreter der Wissenschaft diszipliniübergreifende Unterschiede bei der Festlegung von Evaluationskriterien einbringen.

ccc) Leistungsbezüge

Ein Vergütungssystem, bei dem neben feste Grundgehaltssätze flexible Leistungsbezüge treten, genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen nur bei wissenschaftsadäquater Ausgestaltung der Leistungskomponente,

BVerfG, Urteil vom 14. Februar 2012 – 2 BvL 4/10 –, BVerfGE 130, 263-318, Rn. 159.

Der Beschwerdeführer ist dabei zwar noch C-besoldet. Jedoch betrifft ihn die wissenschaftsinadäquate Steuerung deswegen, weil er auf das kollegiale Zusammenwirken mit den W-besoldeten Professorinnen und Professoren angewiesen ist, die gerade mit Blick auf unwägbare persönliche Nachteile wenig geneigt sind, für den vorliegenden Rechtsbehelf nach außen in Erscheinung zu treten. Das insoweit wissenschaftsinadäquate Steuerungsgefüge erfasst den Beschwerdeführer als Hochschullehrer und Mitglied der Hochschule, denn zwischen Wissenschaftlern der W-Besoldung und solchen der C-Besoldung entstehen durch die Besoldungsdifferenzierung Abgrenzungseffekte. Diese fallen umso stärker aus, je weniger die Wissenschaftsadäquanz der Vergabeentscheidung über Leistungsbezüge abgesichert ist. Außerdem avisiert der Beschwerdeführer seinen Wechsel in die W-Besoldung, der jederzeit durch unwiderrufliche Erklärung möglich ist. Vor einem solchen Wechsel möchte der Beschwerdeführer jedoch absichern, dass die Leistungsbezüge und flexiblen Besoldungsbestandteile wissenschaftsadäquat vergeben werden. Das Recht des Beschwerdeführers, jederzeit kraft eigener Erklärung in die W-Besoldung zu wechseln, begründet daher ebenfalls eine eigene Rechtsbetroffenheit. Es erschiene unzumutbar, hier einen Besoldungswechsel in ein strukturell rechtswidriges Vergabesystem zu verlangen,

nur um die rechtliche Überprüfung der angreifbaren, wissenschaftsinadäquaten Ausgestaltung auf dem Fachgerichtsweg herbeizuführen.

Die Wissenschaftsinadäquanz ergibt sich hier wiederum daraus, dass die inhaltlichen Entscheidungskriterien für Leistungsbezüge ganz erheblich offen sind und damit Spielräume eröffnen und verfahrenstechnisch die Mitwirkung von Vertretern der Wissenschaft auf den Entscheidungsvorgang nicht abgesichert ist.

Anders als zur Rechtslage in Hamburg, wo die in § 90 Abs. 5 Nr. 3 HmbHG normierte Kompetenz des Dekanats dadurch verfahrenstechnisch eingeschränkt war, dass ihm lediglich das Recht zur Erstellung von nicht bindenden Vorschlägen zukam und daneben noch inhaltlich durch einen eine Vielzahl von Kriterien enthaltenden Katalog,

vgl. *BVerfG*, Beschluss vom 20. Juli 2010 – 1 BvR 748/06 –, *BVerfGE* 127, 87-132, Rn. 101,

geht es vorliegend um ein abschließendes Entscheidungsrecht des Rektorats, dass hochschulgesetzlich und auch besoldungsgesetzlich in keiner Weise verfahrenstechnisch durch Mitwirkungsrechte insbesondere des Senats oder disziplinnaher Wissenschaftler oder inhaltlich durch fixierte Leistungskriterien abgesichert ist.

Die konkretesten inhaltlichen Vorgaben sind dann ebenfalls der LBVO zu entnehmen:

Nach § 2 Abs. 1 LBVO können aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder eine Abwanderung abzuwenden (Bleibe-Leistungsbezüge). Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen sind die Qualifikation und die bisherigen Leistungen des Bewerbers unter Berücksichtigung der Bewerberlage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie alternativer Angebote.

Es ist festzustellen, dass konkret wissenschaftsbezogene Kriterien hierbei nicht entwickelt werden und der Tatbestand sowohl durch Rechtsbegriffe, die einen Beurteilungsspielraum eröffnen als auch durch die Eröffnung von Ermessen, das die Rechtsfolgen bestimmt, geprägt wird.

Hinsichtlich der besonderen Leistungsbezüge werden zwar unter § 3 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 LBVO katalogartig Leistungskriterien angeboten. Diese sind jedoch ausdrücklich nicht abschließend und außerdem nur sehr zurückhaltend bzw. abstrakt wissenschaftsspezifisch ausgestaltet. Auch hier ist festzustellen, dass der Tatbestand sowohl durch Rechtsbegriffe, die einen Beurteilungsspielraum eröffnen – „für besondere Leistungen“ – als auch durch die Eröffnung von Ermessen, das die Rechtsfolgen bestimmt – „können Leistungsbezüge ... gewährt werden“ –, geprägt wird.

Dabei hat das Rektorat nicht nur die Alleinentscheidungskompetenz nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11, 12, 13, 14 LHG, sondern auch die Kompetenz zur Konkretisierung der abstrakten rechtlichen Vorgaben nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Leistungsbezügeverordnung (LBVO). Das Rektorat und nicht etwa der Senat einer Hochschule regelt das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen nach §§ 2, 3 und 4 LBVO sowie das Verfahren und die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 8 LBVO.

Es ist damit verfahrenstechnisch in keiner Weise abgesichert, dass bei der Entscheidung über Leistungsbezüge oder die Forschungs- und Lehrzulage nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11, 12, 13, 14 LHG eine Mitwirkung insbesondere der dezentralen Hochschulebene erfolgt und disziplinnah oder sonst etwa durch einen Ältestenrat zu etablierende Vertreterorgane der Wissenschaft Einfluss auf die wissenschaftsrelevante Entscheidung haben können.

b) mangelnder Einfluss der Wissenschaftler im Gesamtgefüge

Das aufgezeigte Manko in der Hochschulorganisation wird auch nicht dadurch kompensiert, dass den Wissenschaftlern an anderer Stelle im Gesamtgefüge hinreichende Mitwirkungs- und Einflussnahmerechte zustehen. Im Gegenteil wird das Kollegialorgan Senat in besonderer Weise durch die Verschränkung mit monokratischen Leitungsorganen auf zentraler und dezentraler Ebene gebunden (unter aa)), hat zudem keinen ausschlaggebenden Einfluss auf die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats (unter bb)) und auch weitere Ausprägungen der Hochschulorganisation hemmen die Einbeziehung der Interessen der Wissenschaftler (unter cc)). Eine hinreichende Kompensation erfolgt dann auch nicht an anderer Stelle durch einen besonderen Einfluss der Wissenschaftler auf ein drittes Organ – den Hochschulrat (unter dd)).

aa) Verschränkung des zentralen Kollegialorgans mit zentralen und dezentralen Leitungsorganen

Die Zusammensetzung des Senats ergibt sich aus § 19 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 LHG.

Die Grundordnung der Hochschule XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX,

insgesamt beigefügt als Anlage (Anl. **A 3**),

sieht in Ausformung von § 19 Abs. 2 Nr. 2 LHG vor, dass dem Senat kraft Wahl sechs Hochschullehrer, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, vier Studierende und zwei sonstige Mitarbeiter angehören, § 7 Abs. 1 Satz 1 Grundordnung.

Dem Senat an der Hochschule XXXXXXXXX gehören derzeit an:

(a) kraft Amtes:

Rektorat

[4 Personen]

Dekane

Gleichstellungsbeauftragte

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

(b) kraft Wahl:

Professorinnen/Professoren

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Akademische Mitarbeiter/innen

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Mitarbeiter/innen aus Verwaltung & Technik

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Studierende

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Die vier Mitglieder des Rektorats, deren besonderer Einfluss auf wissenschaftsrelevante Materien (s.o. II. 2. a)) im Senat anderweit kompensiert werden müsste, gehören dem Senat kraft Amtes an.

Das schwächt den Einfluss der Wissenschaftler, die nur sechs Hochschullehrer unmittelbar wählen.

Das Rektorat hat jedoch auch besonderen Einfluss darauf, wer durch die Wahl zum Dekan kraft dieses Amtes dann in den Senat kommt. Denn nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 LHG wird die Dekanin oder der Dekan auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gewählt. Der Rektor kann die Dekane auch dem Fakultätsrat zur Abwahl vorschlagen, § 24 Abs. 3 Satz 7 Halbsatz 2 LHG. Ihm steht gerade gegenüber den Dekanen auch ein spezialgesetzliches Weisungsrecht zu, § 17 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 LHG, das darauf abzielt, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Es ist daher festzustellen, dass die Dekane in besonderer Weise an das Rektorat angebunden, ganz unabhängig davon, dass das Rektorat ganz wesentlichen Einfluss auf die sonstige Arbeit der Dekane in den Fakultäten nehmen kann.

Das schwächt den Einfluss der gewählten Wissenschaftler, die sich vor allem den Grundsätzen der Wissenschaftlichkeit und kollegialen Vertretung oder auch Vertretung bestimmter Fächer- oder Disziplingruppen verpflichtet sehen, noch weiter.

Diese Ausgestaltung verdeutlicht, dass die überwiegende Zahl der Mitglieder Gruppe der Hochschullehrer im Senat diese Funktion nicht unmittelbar als gewählte Vertreter der Wissenschaftler der Hochschule wahrnimmt, sondern als Mitglieder der monokratischen Hochschulleitung oder der Leitungsorgane der Fakultäten, die erheblichem Einfluss aus dem Rektorat unterliegen.

Der funktionale Pluralismus des Senats, mit dem es ermöglicht werden könnte, die auch innerhalb der Wissenschaft bestehenden Unterschiede in die Organisation sachverständig einzubringen, wurde damit erheblich beschränkt. Durch die Verschränkung der Organe wurde die wirkungsvolle Repräsentation der Interessen der Gruppenmitglieder im Senat und insbesondere der Gruppe der Wissenschaftler und hier besonders auch der Hochschullehrer erheblich eingeschränkt.

Damit ist die potentielle rechtliche Wirkung des Senats, aufgrund seiner eventuellen sonstigen Einflussrechte die unmittelbaren, wissenschaftsrelevanten Kompetenzen des Rektorats an anderer Stelle auszugleichen, von vornherein eingeschränkt.

bb) kein ausschlaggebender Einfluss bei Wahl und Abwahl (Kreationsrechte)

Die unter II. 2. a) aufgezeigten, für die Wissenschaftsfreiheit strukturell bestehenden Gefahren werden im hier maßgeblichen Gesamtgefüge auch nicht durch die Regelungen über die Findung, Bestellung, Neubestellung und Entlassung der Mitglieder des Rektorats kompensiert. Der Senat hat insbesondere keine Möglichkeit, sich selbstbestimmt von einem Leitungsorgan zu trennen, das von ihm nicht mehr akzeptiert wird. Das wiegt jedenfalls dann schwer, wenn dem Senat, wie hier, keine Kontroll- und Informationsrechte und insbesondere keine anderen Einflussbefugnisse in Gestalt von Vetorechten zustehen, so dass das Fehlen einer Befugnis zur Abwahl eine wirksame Kontrolle des Rektorats durch den Senat faktisch unmöglich macht,

vgl. *BVerfG*, Beschluss vom 24. Juni 2014 – 1 BvR 3217/07 –, Rn. 78, juris unter Hinweis auf *BVerfGE* 127, 87 <131>; oben C. I. 6.

Bereits bei der Wahl nach § 18 Abs. 1, Abs. 2 Abs. 3 LHG fehlt der hinreichend bestimmende Einfluss durch den Senat.

Maßgeblich für die Stellenbesetzung nach den Maßgaben des Leistungsgrundsatzes, Art. 33 Abs. 2 GG, ist die Stellenausschreibung. Die weitere Entscheidung darüber, ob die eine Bewerberin oder der andere Bewerber nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung für das Amt auszuwählen ist, richtet sich nach dem in der Stellenausschreibung definierten Anforderungsprofil der Stelle. Die Ausschreibung hat daher erhebliche Vorgriffswirkung auf die spätere Stellenbesetzung. Hierfür ist festgelegt, dass die oder der Vorsitzende des Hochschulrats die Stellenausschreibung für das hauptamtliche Rektoratsmitglied mit der Findungskommission abstimmt, § 18 Abs. 1 Satz 3 LHG. Der Findungskommission gehören

nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 LHG einschließlich der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats gleich viele Mitglieder des Hochschulrats und des Senats sowie beratend eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums an. Dass die Gruppe der Wissenschaftler und insbesondere die der Hochschullehrer, die kraft Wahl Mitglied im Hochschulrat sind – an der Hochschule des Beschwerdeführers sind das insgesamt sechs Professoren – in irgendwie maßgeblicher Weise in dieser Findungskommission repräsentiert sind, ist nicht sichergestellt. Demgegenüber dominiert der Hochschulrat über dessen Vorsitzenden, der kein Mitglied der Hochschule ist und daher auch nicht die Vertretung der Interessen der Wissenschaftler an der Hochschule wahrnimmt.

Weiter kann es nach den Regelungen zur Wahl nach § 18 Abs. 2, Abs. 3 LHG nach dem ausdrücklichen Regelungsprogramm mangels eines bestimmenden Einflusses des Senats zu einer Pattsituation kommen, die bis dahin führt, dass nach § 18 Abs. 3 Satz 1 LHG ein gesondertes Wahlorgan, das Wahlpersonengremium, gebildet wird. Auch im Wahlpersonengremium fehlt ein bestimmender Einfluss des Senats, so dass sich die Pattsituation fortsetzen kann und nach den Maßgaben der Grundordnung die Stelle per Losentscheid zu besetzen oder erneut auszuschreiben ist, § 18 Abs. 3 Satz 5 LHG.

Bei der Abwahl ist der fehlende Einfluss des Senats dann offenkundig: Nach § 18 Abs. 5 Satz 1, Satz 4 LHG können Hochschulrat, Senat und Wissenschaftsministerium das Amt eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds ausschließlich im wechselseitigen Einvernehmen vorzeitig beenden. Die Beschlüsse zum Vorschlag oder zur Zustimmung zum Vorschlag der Amtsbeendigung bedürfen in Hochschulrat und Senat jeweils der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Damit kann der Senat allein eine solche Amtsbeendigung nicht herbeiführen. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur wirksamen Kontrolle des Rektorats durch eine Abwahlmöglichkeit zur Kompensation anderweit fehlender Mitwirkungsrechte des Senats wurden daher nicht eingehalten.

Die hier dargestellte Problematik verschärft sich noch dadurch erheblich, dass im Senat wie unter II. 2. b) aa) aufgezeigt unter der Gruppe der Hochschullehrer überwiegend Mitglieder monokratischer Leitungsorgane der zentralen und der dezentralen Hochschulebene vertreten sind. Überspitzt formuliert, müssten sich Mitglieder der Hochschulleitung damit fast schon selbst abwählen, damit die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder im Senat erreicht wird. Dabei ist zusätzlich bedeutsam, dass die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder nicht etwa auf die Gesamtzahl der anwesenden Abstimmungsberechtigten abzielt, sondern auf die Zahl der Sitze im Senate, die der Mitgliederzahl entspricht. Zwar mögen die Rektoratsmitglieder bei der eigenen Wahl und Abwahl von der Mitwirkung nach § 18 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 5 LHG ausgeschlossen sein. Die Mehrheitsverhältnisse verändern sich bereits durch diese faktische Stimmenthaltung zu Gunsten der amtierenden Mitglieder des Rektorats mit Sitz im Senat.

cc) erweiterter organisatorischer Rahmen dekompensiert zusätzlich: Hochschulöffentlichkeit, weitere Beauftragte

Die unter II. 2. b) aa) und bb) dargestellten Defizite innerhalb des organisatorischen Gesamtgefüges verschärfen sich zusätzlich durch weitere organisationsrechtliche Regelungen, die nicht für sich verfassungswidrig sein mögen, die jedoch die bereits aufgezeigte Problematik weiter zuspitzen:

Nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 LHG tagen die Gremien nicht öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1, 2, 12 bis 14. Damit tagt der Senat grundsätzlich nicht öffentlich. Damit ist es den wissenschaftlichen Mitgliedern der Hochschule nicht möglich, überhaupt Einblick in die Wirk- und Arbeitsweise innerhalb der Gremien und sogar innerhalb des Senats zu bekommen. Auf diese Weise wird die wirkungsvolle Einbringung ihrer Interessen im Sinne eines funktionalen Pluralismus zusätzlich erschwert. Die geheime Ausübung eines Mandats offenbart ferner ein erhebliches demokratisches Defizit bzw. Defizit im Legitimationszusammenhang.

Auch die Gleichstellungsbeauftragte wird nicht zum Zwecke der Vertretung der Wissenschaftler gefunden und hat dennoch möglicherweise eine Mitfunktion im Rahmen der Gruppe der Hochschullehrer im Senat, wie auch die Konstellation an der Hochschule des Beschwerdeführers verdeutlicht.

Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 LHG ist der Rektor zugleich Vorsitzender des Rektorats, des Senats und seiner Ausschüsse. Auch dadurch erhält er einen nochmals bestimmenderen Einfluss auf diese Hochschulorgane.

dd) keine Kompensation durch Ausgestaltung des Hochschulrats

Es ist nicht ersichtlich, dass der fehlende Einfluss der Wissenschaftler über den Senat durch das weitere Hochschulorgan Hochschulrat ausgeglichen würde. Zunächst setzt sich dieser grundsätzlich aus externen Mitgliedern zusammen, § 20 Abs. 3 Satz 2 LHG. Der Hochschulrat an der Hochschule des Beschwerdeführers besteht ebenfalls ausschließlich aus externen Mitgliedern. Dass der Senat an der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Hochschulrats mitwirken kann, erscheint nicht in einer Weise wirkungsvoll, die die fehlenden zentralen Einflussmöglichkeiten zu kompensieren geeignet wäre. Außerdem fehlt ein bestimmender Einfluss: Nach § 20 Abs. 4 Satz 9, 10, 11 LHG kann ein Hochschulratsmitglied von der Wissenschaftsministerin oder dem Wissenschaftsminister abberufen werden, wenn es das Vertrauen des Senats oder des Landes verloren hat. Der Beschluss des Senats, ein Hochschulratsmitglied zur Abberufung vorzuschlagen, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Beabsichtigt die Wissenschaftsministerin oder der Wissenschaftsminister ein Hochschulratsmitglied abzurufen, bedarf sie oder er dazu des Einvernehmens des Senats mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

Es ist im Übrigen nicht vorgesehen, dass der Senat den Hochschulrat informiert oder sonst mit diesem bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenwirkt.

c) wissenschaftsrelevante Alleinentscheidungsbefugnisse des Dekanats

Die auf zentraler Ebene festzustellenden verfassungsrechtlichen Defizite werden auf der dezentralen Ebene in abgewandelter Form wiederholt. Sie stehen auch in wechselseitigem Zusammenhang.

Dem Dekanat als monokratischen Leitungsorgan kommen alleinige Entscheidungsbefugnisse in zentralen wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten zu, die nicht durch Vetorechte des Fakultätsrats begrenzt werden und die auch nicht durch Rechte zur Wahl und Abwahl so wirkungsvoll begrenzt werden, wie es zu einer verfassungsrechtlichen Kompensation erforderlich wäre (unter d)).

Nach § 24 Abs. 3 Satz 1 LHG ist das Dekanat für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit nichts anderes speziell geregelt wurde. Dieser Auffangzuständigkeit steht anders als zwischen Rektorat und Senat in §§ 16 Abs. 3 Satz 1, 19 Abs. 1 Satz 1 LHG keine hinreichende allgemeine Kompetenz des Fakultätsrats gegenüber, da dieser anders als der Senat in grundlegend wissenschaftsrelevant und bedeutsamen Angelegenheiten keine Entscheidungskompetenz hat, sondern nach § 26 Abs. 1 Satz 1 LHG in allen Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung bloß berät. Mit einer solchen Beratung ist kein rechtlich maßgebliches Mitwirkungsrecht verbunden.

Letztlich gehen damit sämtliche wissenschaftsrelevante Entscheidungen zum Forschungs- und Lehrbetrieb auf Fakultätsebene auf das Dekanat über, abgesehen von den wenigen Zustimmungsbefugnissen des Fakultätsrats, mit denen eine rechtsmaßgebliche Positionierung ausnahmsweise nach § 26 Abs. 1 Satz 2 LHG möglich ist.

Als in dieser Weise allein zuständig erscheint das Dekanat insbesondere in folgenden Angelegenheiten nach § 24 Abs. 3 Satz 6 Nrn. 2, 3, 4, 5 LHG:

- die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans,
- die Entscheidung über die Verwendung der vom Rektorat der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 13 Absatz 2,
- den Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- die Evaluationsangelegenheiten nach § 5 Absatz 2.

Diese sind sämtlich wissenschaftsrelevant (s.o.) und nicht durch maßgebliche Mitwirkungsbefugnisse des Fakultätsrats nach § 26 Abs. 1 Satz 2 LHG begleitet.

d) Hineinwirken der Hochschulleitung bei Wahl/Abwahl von Dekan und Verschränkung mit der Zentralebene: mangelnde Kompensation durch Kurationsrechte des Fakultätsrats

Der Fakultätsrat hat insbesondere keine hinreichend effektive Möglichkeit, sich selbstbestimmt von einem Leitungsorgan zu trennen, das von ihm nicht mehr akzeptiert wird. Das wiegt deswegen schwer, weil dem Fakultätsrat auch keine Kontroll- und Informationsrechte und insbesondere keine anderen Einflussbefugnisse in Gestalt von Vetorechten zustehen, so dass das Hindernisse für die Befugnis zur Abwahl des Dekanats dessen wirksame Kontrolle faktisch unmöglich machen.

Hinsichtlich der Wahl ist dabei darauf hinzuweisen, dass die Dekanin oder der Dekan auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gewählt wird, § 25 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 LHG. Das Vorschlagsrecht des Rektors mag für sich genommen noch verfassungsrechtlicher Prüfung Stand halten, stellt jedoch bereits eine maßgebliche Einschränkung bei der Bestellung des Dekans dar, die sich dadurch vertieft, dass eine Abbestellung nicht zu erwarten ist. Zwar mag die für eine Abwahl erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrats auch angesichts dessen Zusammensetzung nach § 25 Abs. 2 Satz 1 LHG noch keine verfassungsrechtlich bedenkliche Hürde darstellen. Verfassungsrechtlich zum Tragen kommt jedoch, dass sich die Fakultät durch eine Abwahl des Dekans nach Maßgabe von § 19 Abs. 2 Nr. 1 lit. b LHG zugleich der Mitwirkung im Senat und damit auf zentraler Ebene berauben würde. Eine solche Selbstbestrafung der Fakultät und der Verzicht auf zentrale Mitwirkungsbefugnisse um sich eines Funktionsträgers zu entledigen erscheinen als erhebliches Hindernis für die tatsächliche Umsetzung einer Abwahl und erscheinen auch als Entwertung des Abwahlmechanismus.

Erik Günther
Rechtsanwalt